

Frauenfeld, 14. September 2021

Entscheid Nr. 58

BOA/PG Nr. 2021.01-010

Politische Gemeinde Weinfelden Gestaltungsplan Nr. 106 "Kiesabbau Sonnenhof"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Weinfelden am 24. November 2020 beschlossene Gestaltungsplan Nr. 106 "Kiesabbau Sonnenhof" wird mit Ausnahme von Art. 6 der Sonderbauvorschriften und unter Hinweisvermerk zu Art. 19 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Weinfelden, Bauamt, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage der drei Dossiers zum Gestaltungsplan, je mit Genehmigungs- sowie Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerk (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Departement für Bau und Umwelt, Koordinationsstelle UVP
 - Amt für Raumentwicklung (3), unter Beilage eines Dossiers zum Gestaltungsplan, mit Genehmigungs- sowie Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerk und der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 ersuchte die Stadt Weinfelden um Genehmigung des Gestaltungsplans Nr. 106 "Kiesabbau Sonnenhof".

Gegen die Vorlage sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig.

Mit dem Gestaltungsplan sollen die planerischen Grundlagen für den Kiesabbau auf den Parzellen Nrn. 1557 und 1558 (teilweise) östlich von Weinfelden im Gebiet Sonnenhof geschaffen werden. Das Abbaugelände umfasst eine Fläche von knapp 3 ha. Der Planungssperimeter umfasst zudem einen Bereich für ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von rund 0,2 ha auf Parzelle Nr. 1564. Die Kiesausbeutung beträgt gemäss Unterlagen rund 150'000 m³. Die anschliessende Auffüllung erfolgt auf das ursprüngliche d.h. heutige Terrain. Das betroffene Gebiet ist als Fruchtfolgefläche (FFF) nach Sachplan des Bundes ausgeschieden und es liegt im Gewässerschutzbereich Au sowie im Grundwassergebiet. Der nördliche Bereich tangiert das projektierte Trasse der geplanten Bodensee-Thurtalstrasse (BTS).

Der Gestaltungsplan umfasst die verbindlichen Plangrundlagen (Situations- und Rekultivierungsplan 1:1'000) und Sonderbauvorschriften (SBV) sowie einen informativen Planungsbericht mit Anhang.

Der Gestaltungsplan bezweckt gemäss Art. 2 SBV eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung der im gemeinsamen Richtplan Kiesabbau der Gemeinden Berg, Bürglen und Weinfelden (DBU Entscheid Nr. 3 vom 18.1.2013) festgehaltenen Planungsvorgaben. Er stellt einen geordneten, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Kiesabbau wie auch die Rekultivierung und landschaftliche Folgegestaltung sicher.

Das Planungsvorhaben wurde mit Bericht vom 25. November 2020 vorgeprüft. Seither wurde der Planungssperimeter verkleinert und das Abbaukonzept angepasst. Auf die Vorbehalte und Hinweise im Prüfbericht wurde mehrheitlich eingegangen. Nicht so bei der Frage nach der Umweltverträglichkeit: Im kantonalen Prüfbericht (S. 8) wurde dargelegt, dass der geplante Kiesabbau eine Fortsetzung früherer Ausbeutungen, namentlich des Abbaus "Bodenfeld" darstellt. Das Projekt entspricht somit einer wesentlichen Erweiterung der Gesamtanlage, deren Gesamtkubatur deutlich über dem Schwellenwert von 300'000 m³ für UVP-pflichtige Anlagen liegt.

Dennoch hält die Gemeinde an ihrer Ansicht fest und unterstellt das Vorhaben nicht der UVP-Pflicht (vgl. Planungsbericht S. 9). Sie argumentiert, dass das geplante Abbauvorhaben eigenständig zu betrachten sei und sodann unter dem Schwellenwert liege. Es fehle ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Abbauetappen.

Von kantonomer Seite wird anerkannt, dass die Feststellung der UVP-Pflicht der kommunalen Behörde obliegt. In materieller Hinsicht kann die Argumentation nicht nachvollzo-

gen werden. Das Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise verlangt eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine neue Anlage eine Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage darstellt oder wenn es sich um zusammenhängende Anlagen handelt. Für Umweltbelange wie z. B. den Grundwasserstrom können Beeinträchtigungen und Abhängigkeiten nicht ausgeschlossen werden, auch wenn zwischen den Abbaustappen einige Jahre liegen. Es besteht zudem ein funktionaler und räumlicher Zusammenhang. Zeitlich gestaffelte Teilvorhaben werden zusammengezählt (vgl. auch UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtiger Anlagen, Rechtsgutachten, BAFU, 2007, Praxis der Umweltschutzfachstellen).

In Absprache mit dem Amt für Umwelt, der Koordinationsstelle UVP und der Gemeinde wird vorliegend die verneinte UVP-Pflicht ausnahmsweise akzeptiert – nicht zuletzt wegen des vorgesehenen Mengengerüsts. Die Gemeinde steht diesbezüglich in der Verantwortung.

Zudem wurde vereinbart, dass bei zukünftigen Abbauvorhaben im grossräumigen Kiesabbaugebiet zwischen Weinfelden und Bürglen, deren Abbauvolumen den Schwellenwert der UVP-Pflicht unterschreiten, zu grösseren Einheiten (z. B. Abbaustappen) zusammengefasst und der UVP-Pflicht unterstellt werden. Es wäre als rechtsmissbräuchlich zu taxieren, wenn die einzelnen Vorhaben bewusst knapp unter dem Schwellenwert gehalten werden, um damit die UVP-Pflicht zu umgehen.

Abbau

Die Festlegung der zulässigen Abbaukote liegt in der Kompetenz des Amts für Umwelt und wird im Rahmen der Abbaubewilligung festgelegt (vgl. Ausführungen im Vorprüfungsbericht). Mit der Festlegung der Abbaukote in Art. 6 SBV greift die Gemeindebehörde daher in den Zuständigkeitsbereich des Amts für Umwelt ein. Diese Bestimmung kann nicht genehmigt werden und wird deswegen mit einem Nichtgenehmigungsvermerk versehen.

Rekultivierung

Unter Art. 18 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Verfüllung auf das Niveau gemäss Rekultivierungsplan erfolgen soll. Gleichzeitig wird dies mit einer völlig unbestimmten Festlegung relativiert, wonach topografische Anpassungen zulässig seien, sofern sie für die Ziele der Bodenrekultivierung erforderlich sind. Es darf nicht sein, dass über diesen Passus eine Überhöhung des gesamten Perimeters geschüttet wird. Die genaue Oberflächengestaltung nach Rekultivierung ist im nachfolgenden Baugesuch präzise festzulegen.

Unter Art. 19 SBV wird die Qualität des Auffüllmaterials festgelegt. Hierzu ist anzumerken, dass es sich vorliegend nicht um eine Deponie im abfallrechtlichen Sinn handelt, wo Material vom Typ A entsorgt werden soll. Der Begriff "Typ A" ist für auf Deponien zugelassene Abfälle reserviert. Gemäss Art. 19 Abs. 1 Lit. c der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) handelt es sich um eine Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 VVEA erfüllt. In diesem Sinne müsste Art. 19 Abs. 1 SBV wie folgt lauten:

Zur Auffüllung darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 1 VVEA erfüllt.

Wir bitten, dies entsprechend in der Formulierung für das Baugesuch respektive die Abbaubewilligung zu berücksichtigen. Art. 19 SBV wird mit einem Hinweisvermerk versehen.

Gemäss Art. 23 SBV sind Kiesstränge oder flächenhafte Kiesdrainagen einzubauen, sofern nicht gut sickerfähiges Aushubmaterial für die Auffüllung verwendet wird. Die Bemühung um natürliche Entwässerung wird begrüsst. Diese Formulierung darf jedoch kein Freipass sein, um schlechtes Material in den Untergrund einzubringen. Flächenhafte Kiesdrainagen bergen die Gefahr von flächenhafter Bodenaustrocknung. Mit der Wahl des Füllmaterials und mit einem fachgerechten Bodenaufbau muss eine Optimierung zwischen Entwässerung und Bodenwasserspeicherung angestrebt werden, so dass Kiesstränge oder flächenhafte Kiesdrainagen überflüssig werden, bzw. auf ein Minimum reduziert werden können.

Ein sehr wichtiges Anliegen von kantonaler Seite ist die Abstimmung mit der projektierten Bodensee-Thurtalstrasse (BTS). Trotz entsprechender Absicht im kantonalen Richtplan (Festsetzung 3.2 A KRP) ist der Realisierungszeitpunkt derzeit nicht näher bekannt. Im Spannungsfeld zwischen effizienter landwirtschaftlicher Nutzung und "Vorarbeiten" für die geplante Strasse begrüssen wir die vorliegende Planung, die vorerst eine vollständige Verfüllung des Abbaugebiets auf das heutige Niveau vorsieht. Dies entspricht auch dem Planungsgrundsatz 2.1 des gemeinsamen Richtplans Kiesabbau der Gemeinden Berg, Bürglen, Weinfelden (DBU Entscheid Nr. 3 vom 18.1.2013), wonach die abgebauten Kiesabbaugebiete wieder aufzufüllen sind. Das projektierte Trasse der Strasse ist in der Planung als Hinweis berücksichtigt. Wie im Planungsbericht auf Seite 4 aufgeführt, ist der Projektierungsstand zum Zeitpunkt der Wiederauffüllung erneut zu prüfen. Damit gilt es zu verhindern, dass das eingebrachte Erdmaterial nach kurzer Zeit beim Bau der Strasse wieder ausgehoben und abgeführt werden muss. Dies wäre ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll.

Im nachfolgenden Bauprojekt ist das entsprechende Vorgehen (Etap্পierung, Höhe der Verfüllung) detailliert aufzuzeigen und auf die genannten Anforderungen abzustimmen. Die erforderliche Abstimmung mit dem Kanton wird mit einer Auflage festgesetzt.

5/5

Auf Parzelle Nr. 1564 werden östlich des Mülibachs die ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Umfang von 0,2 ha umgesetzt. Es ist eine extensiv genutzte Wiese vorgesehen, die den Vernetzungskorridor 536 Weinfelden-Bürglen aufwerten soll. Damit diese Fläche langfristig gesichert ist, beantragen wir, diese Flächen in den kommunalen Schutzplan aufzunehmen.

Insgesamt erfüllt die Vorlage die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind aufzuführen.

Expediert:

20. SEP. 2021